

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1968	Total 1967	1968	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	156 062	31 587	187 649	170 085	17 564	
Februar	158 498	25 443	183 941	169 218	14 723	
März	181 303	33 288	214 591	207 748	6 843	
April	186 682	36 398	223 080	202 524	20 556	
Mai	189 544	30 266	219 810	199 813	19 997	
Juni	189 919	33 570	223 489	225 340	—	1 851
Juli	211 567	40 102	251 669	234 372	17 297	
August	192 121	29 674	221 795	213 698	8 097	
September	198 055	28 941	226 996	212 254	14 542	
Oktober	210 760	40 276	251 036	220 394	30 642	
November	171 847	35 299	207 146	194 762	12 384	
Jan./Nov. 68	2 046 358	364 844	2 411 202		160 994	
Jan./Nov. 67	1 910 957	339 251		2 250 208		

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Ausschreibung der 3. Schweizerischen Fachprüfung des Tankrevisionsgewerbes

Die 3. Schweizerischen Fachprüfungen des Tankrevisionsgewerbes finden im April 1969 in Lausanne statt.

Es werden eine Hauptprüfung für Heizöltankrevisoren sowie je eine Zusatzprüfung für Benzintankrevisoren und Tankinnenbeschichtungen durchgeführt.

Anmeldeformulare und Prüfungsreglemente können bei der Prüfungskommission c/o VTR-Zentralsekretariat, Münzgässlein 16, Basel oder bei den Kantonalen Gewässerschutzämtern bezogen werden.

Anmeldeschluss ist der 15. Januar 1969, 12.00 Uhr.

Verschollenheitsruf und öffentlicher Erbenruf

Art. 35 und 555 ZGB

Jedermann, der über Bergen Anton Arthur, 1875, staatenlos und dessen Ehefrau Bergen geb. Oberländer Clara Stella, 1877, staatenlos, beide unbekanntes Aufenthalts, Nachrichten geben kann, wird hiermit aufgefordert, sich innert Jah-

resfrist, von der ersten Auskündigung an gerechnet, beim Unterzeichneten zu melden, ansonst die Genannten als verschollen erklärt werden.

An die unbekannteten erbberechtigten Personen der Vermissten, welche auf die Erbschaft der Obgenannten Anspruch erheben wollen, ergeht die Aufforderung, sich innert Jahresfrist von der ersten Auskündigung an gerechnet, beim Unterzeichneten anzumelden. Der Anmeldung sind die zivilstandsamtlichen Ausweise beizulegen.

Solothurn, den 2. Dezember 1968 (2.).

Der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern

Dr. Armin Jeger

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht eine

Sammlung der eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Erlasse über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Sammlung ist auf losen Blättern in zwei Ringheftern aus Pressspan zusammengefasst. Bundesgesetz und Verordnung sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache wiedergegeben. Die kantonalen Erlasse erscheinen in der Originalsprache, von zweisprachigen Kantonen in beiden Sprachen. Jedem Kanton ist eine Übersicht vorangestellt.

Die zwei Ringhefter und die Nachträge 1–5 können unter Nr. 318.681 zum Preise von Franken 28.80 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Neues Verzeichnis der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat ein neues Verzeichnis der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz (Stand 1. Mai 1968) herausgegeben. Das Verzeichnis erscheint in klischerter Form. Es kann beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei in Bern zum Preis von Fr. 6.– bezogen werden.

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht:

Textausgabe der kantonalen Gesetze über Familienzulagen

8. Nachtrag – Stand 1. Mai 1967 – Preis Fr. 2.70.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Bundesrechtspflege

– Ausgabe 1967 –

Diese 161 Seiten umfassende Broschüre enthält folgende Texte mit allen bis Ende 1963 nachgeführten Änderungen:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege.
2. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.
3. Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Reglement vom 21. Oktober 1944 für das Schweizerische Bundesgericht.
5. Tarif vom 14. November 1959 über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht.
6. Bundesgesetz vom 21. Juni 1963 über den Fristenlauf an Samstagen.

Preis (kartoniert) Fr. 3.50 plus Zustellgebühr.

Drucksachenbüro der Bundeskanzlei

ZAK, Monatszeitschrift über die AHV, IV und EO

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung

Behandelt die Probleme der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige und der Familienzulagen, orientiert über die Tendenzen zur Weiterentwicklung dieser Zweige der Sozialversicherung und publiziert wichtige Gerichtsentscheide.

Die ZAK ist nicht nur für die Funktionäre der Ausgleichskassen und die Mitglieder der Invalidenversicherungs-Kommissionen, sondern auch für ein weiteres Publikum von Interesse.

Erscheint monatlich. Jahresabonnement: Fr. 20.—.

Bestellungen sind zu richten an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Dieses Gesetz, mit den bis 1. Januar 1965 erfolgten Änderungen und Ergänzungen, enthält als Anhang das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Bestellungen sind an das unterzeichnete Bureau zu richten.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 3.— pro Exemplar.

Drucksachenbüro der Bundeskanzlei

Von der Eidgenössischen Landestopographie Wabern-Bern herausgegeben
(Juni 1964):

**Karte der Kulturgüter · Carte des biens culturels
Carta dei beni culturali
Schweiz · Suisse · Svizzera · Liechtenstein 1:300 000**

Das Interesse an dieser Karte war über Erwarten gross, so dass schon ein Jahr nach ihrem Erscheinen die inhaltlich bereicherte und drucktechnisch verbesserte 2. Auflage herausgegeben werden konnte. Die Karte, die wiederum in Zusammenarbeit mit dem Dienst für Kulturgüterschutz des Eidgenössischen Departements des Innern geschaffen worden ist, enthält die wichtigsten Denkmäler der Urgeschichte, der Geschichte und der Kunst auf dem Boden der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Die Kartenrückseite weist in 64 Feldern Wiedergaben von Stadtgebieten und Landesteilen in Massstäben 1:5000 bis 1:50000 auf und enthält Erläuterungen in den drei Amtssprachen sowie die Erklärung der Signaturen und Abkürzungen in allen vier Landessprachen unter Berücksichtigung der drei Sprachengruppen des Rätoromanischen. Preis: 8 Franken.

Zu beziehen bei den amtlichen Verkaufsstellen der eidgenössischen Kartenwerke.

Vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegeben (31. Mai 1963):

Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Inhalt: Vorwort von Bundesrat H. P. Tschudi.

Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Haager Protokoll vom 14. Mai 1954 über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Resolution I und II der intergouvernementalen Haager Konferenz über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954.

Von dieser Veröffentlichung bestehen Ausgaben in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Preis: 1.50 Franken.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1968
Date	
Data	
Seite	1053-1056
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 179

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.